



HVBG

HVBG-Info 24/1994 vom 02.09.1994, S. 1988 - 1992, DOK 124:200/001

**Zur Frage des Vorliegens eines Wegeunfalls gemäß § 220 Abs. 2
AGB-DDR (§§ 550 Abs. 3, 1150 Abs. 1 RVO) - Urteil des LSG
Mecklenburg-Vorpommern vom 31.05.1994 - L 1 U 6/93 -**

Zur Frage des Vorliegens eines Wegeunfalls gemäß § 220 Abs. 2
AGB-DDR (§§ 550 Abs. 3, 1150 Abs. 1 RVO);
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern
vom 31.05.1994 - L 1 U 6/93 - (Über den Ausgang der
eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde - 2 BU 122/94 - wird
berichtet.)

Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 31.05.1994 -
L 1 U 6/93 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Bei der Ablehnung der Anerkennung eines Wegeunfalles nach § 220
Abs. 2 AGB DDR wurde das Recht der ehemaligen DDR nicht unrichtig
angewandt, wenn der Versicherte ohne triftige Gründe bereits fünf
Tage vor Arbeitsbeginn den Weg von seiner Wohnung zum
Tätigkeitsort angetreten hat und verunglückte und dadurch der
zeitliche bzw. ursächliche Zusammenhang zwischen dem
zurückgelegten Weg und der versicherten Tätigkeit nicht vorlag.
Auch eine entsprechende Anwendung des § 550 Abs. 3 RVO auf
Unfälle, die sich vor dem 1.1.1992 in der ehemaligen DDR ereignet
haben, würde zu keinem anderen Ergebnis führen.